

# RS OGH 1999/11/11 6Ob4/99b, 6Ob121/00p, 6Ob111/02w, 6Ob70/03t, 6Ob226/09t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1999

## Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F

AußStrG 2005 §16 Abs1

AktG §225a

FBG §15

## Rechtssatz

Das gemäß § 225a Abs 1 AktG für die Eintragung der Verschmelzung zuständige Firmenbuchgericht hat im Rahmen seiner sich aus § 15 FBG iVm § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG ergebenden amtswegigen Prüfpflicht die Eintragungsvoraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen, also auch die Frage der Werthaltigkeit des übertragenen Vermögens. Grundlage dieser Prüfung ist die von der übertragenden Muttergesellschaft gemäß § 220 Abs 3 AktG aufzustellende Schlussbilanz. Das allein vorgelegte erste Blatt der Schlussbilanz der Muttergesellschaft reicht keineswegs aus, um dem Firmenbuchgericht Klarheit über den Wert (Buchwert) des übertragenen Vermögens zu verschaffen. Dieser Wert besteht im Wesentlichen aus den auf der Aktivseite unter dem Punkt Finanzanlagen ausgewiesenen Anteilen an verbundenen Unternehmen. Wieviel davon auf den von der Muttergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteil an der Tochtergesellschaft entfällt, ist völlig unklar und keineswegs durch die im Firmenbuch eines anderen Gerichtes erliegenden Urkunden notorisch. Es ist vielmehr die komplette und von einem Abschlussprüfer geprüfte Schlussbilanz vorzulegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/99b

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 4/99b

Veröff: SZ 72/172

- 6 Ob 121/00p

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p

nur: Das gemäß § 225a Abs 1 AktG für die Eintragung der Verschmelzung zuständige Firmenbuchgericht hat im Rahmen seiner sich aus § 15 FBG iVm § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG ergebenden amtswegigen Prüfpflicht die Eintragungsvoraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. (T1); Beisatz: Das für die Eintragung der Verschmelzung zuständige Firmenbuchgericht hat allfällige Verstöße gegen Kapitalerhaltungsvorschriften wie das Verbot der Einlagenrückgewähr wahrzunehmen. (T2)

- 6 Ob 111/02w

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 111/02w

Vgl auch

- 6 Ob 70/03t

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 70/03t

Vgl; Beisatz: Bei einer Verschmelzung sind die §§ 96 Abs 2 GmbHiVm § 220 Abs 3 AktG für die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft die Vorschriften des HGB über den Jahresabschluss sinngemäß anzuwenden. (T3)

- 6 Ob 226/09t

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 226/09t

nur T1; Beisatz: Die materielle Prüfungspflicht besteht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. (T4);

Beisatz: Soweit es um Eintragungen in das österreichische Firmenbuch und das diesem vorgelagerten

Eintragungsverfahren geht, haben die österreichischen Firmenbuchgerichte jedenfalls österreichisches Recht und damit auch den innerstaatlichen, im Vergleich zum ausländischen Recht möglicherweise strengerem

Prüfungsmaßstab anzuwenden. (T5); Veröff: SZ 2010/35

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112749

**Im RIS seit**

11.12.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

15.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)